

Antrag

der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Bernd Reuther, Daniela Kluckert, Torsten Herbst, Christopher Gohl, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Wohnmobile ab 3,5 t im Straßenverkehr – Ungleichbehandlung beheben und deutschlandweit Campingurlaub ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Campingurlaub boomt seit vielen Jahren. Durch die COVID-19-Pandemie verstärkt sich dieser Trend voraussichtlich weiter, denn trotz Beherbergungsverbot gilt Camping als verhältnismäßig pandemietaugliche und autarke Urlaubsform. Die Vorteile des Campingurlaubs liegen auf der Hand: Wohnmobile ermöglichen eine selbstständige An- und Abreise mit dem eigenen Fahrzeug, eine weitgehende Selbstversorgung durch die im Fahrzeug verfügbaren Kochmöglichkeiten sowie die zum Teil eingebauten Sanitäreinrichtungen. Zusätzlich sind Abstände aufgrund der Parzelleneinteilung auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen einfach und effektiv einzuhalten.

Der Trend zum eigenverantwortlichen Urlaub spiegelt sich auch im Fahrzeugbestand wider. Seit 2011 hat sich dieser von knapp 330.000 Fahrzeugen innerhalb von 10 Jahren auf 670.000 Fahrzeuge im Jahr 2021 mehr als verdoppelt. Betrachtet man die Neuzulassungen im Jahr 2020 hinsichtlich der jeweiligen Fahrzeugsegmente gegenüber dem Jahr 2019, zeichnet sich ein noch deutlicheres Bild. Während sämtliche Segmente einen deutliche Rückgang verbuchen (Beispiele: Kleinwagen -9,4%, SUVs -18,6%, Kompaktklasse -19%), glänzt das Fahrzeugsegment der Wohnmobile mit einem Plus von 41,4%.

Wohnmobiltypen werden, unabhängig davon ob es sich um Kastenwagen, Alkoven, teilintegrierte oder vollintegrierte Modelle handelt, straßenverkehrsrechtlich gleich behandelt. Als Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung werden sie im Rahmen der EU-Verordnung 2018/858 als Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer Zweckbestimmung aufgeführt. Entscheidend ist dabei außerdem die Gesamt-

masse des Fahrzeugs. Der steigenden Relevanz von Wohnmobilen im Straßenverkehr steht jedoch nach wie vor eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung innerhalb der Straßenverkehrsordnung gegenüber.

In der Praxis führt dies dazu, dass Wohnmobile mit einem Gesamtgewicht von 3,5 bis 7,5 t parallel zu Pkw-Gespansen und Bussen mit Tempo 100 auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen fahren dürfen. Für diese Wohnmobile gilt jedoch, im Unterschied zu den genannten Pkw-Gespansen und Bussen, ein Lkw-Überholverbot. Dieses Überholverbot wird durch das Verkehrsschild VZ 277 ("Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen PKW und Kraftomnibusse") angezeigt. Ausnahmen hat der Gesetzgeber mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) vom 22. Mai 2017 geregelt. Mit der Aufnahme des Zusatzzeichens 1024-19 ("Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t ausgenommen") können schwere Wohnmobile auf Steigungsstrecken ausgenommen werden, auf denen der durch die 12. Ausnahmeverordnung zur StVO eingeräumte Geschwindigkeitsvorteil besonders zum Tragen kommt. In vielen anderen EU-Ländern (etwa Italien, Frankreich, Österreich oder in Skandinavien) sind Wohnmobile vom Lkw-Überholverbot bereits ausgenommen.

Eine weitere Benachteiligung erfahren die schweren Wohnmobile auf Parkplätzen, insbesondere auf Rastplätzen an Autobahnen. Für sie gilt sinnvollerweise ein Parkverbot auf Pkw-Stellplätzen, sie dürfen jedoch auch nicht auf Parkplätzen für Pkw mit Anhängern (z. B. Wohnwagengespanne) und Busparkplätzen stehen. Die einzigen Parkmöglichkeiten sind daher Stellplätze für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t. Eben jene Parkmöglichkeiten werden jedoch für Lkw-Fahrer benötigt, um Lenkzeiten und Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen einzuhalten. Eine Studie der Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) kam bereits 2019 zu dem Ergebnis, dass bundesweit etwa 23.500 dieser dringend benötigten Parkplätze fehlen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Lkw-Überholverbot für Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t bis 7,5 t auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen aufzuheben,
2. Parkbereiche mit dem Zusatzschild 1010-67 ("Wohnmobile") für Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t bis 7,5 t zu öffnen,
3. ausreichende Parkmöglichkeiten an Autobahnraststätten für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t zu schaffen,
4. geeignete bundeseigene Grundstücke in Autobahnnähe für neue Parkraummodelle in Zusammenarbeit mit privaten Betreibern zur Verfügung zu stellen,
5. das Beherbergungsverbot für touristische Übernachtungen aufzuheben und bundesweit einheitliche Regelungen für die davon betroffenen Camping- und Wohnmobilstellplätze zu beschließen.

Berlin, den 18. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.